



## Verkündungsblatt

---

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften**

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

18. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 14.07.2015

Nummer 15

---

## Inhalt

- Siegelordnung der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2

## Siegelordnung

---

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel  
Bekanntmachung des Senatsbeschlusses vom 11.06.2015

### Inhalt

- § 1 Dienstsiegel der Hochschule
- § 2 Akademische Siegel für Selbstverwaltungsangelegenheiten der Hochschule
- § 3 Ermächtigung, Verwaltung und Anwendung des Dienstsiegels und des akademischen Siegels
- § 4 Beglaubigungen
- § 5 Form der Anwendung des Dienstsiegels
- § 6 Beschaffung, Rückgabe und Vernichtung von Dienstsiegeln
- § 7 Überwachung, Aufsicht und Haftung
- § 8 Inkrafttreten

### Anlagen

- Abbildung des Dienstsiegels
- Abbildung des akademischen Siegels
- Abbildung des Beglaubigungsstempels

### § 1 Dienstsiegel der Hochschule

- (1) Die Ostfalia Hochschule führt gem. den Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Wappengesetz, RdErl. v. 25.05.2007 – 201-01405/01 (Nds.MBl. Nr. 21/2007 S. 410), zuletzt geändert durch RdErl. v. 08.12.2010 (Nds.MBl. Nr. 48/2010 S. 1210) und v. 19.08.2013 (Nds.MBl. Nr. 31/2013 S. 594) -VORIS 11410- Bezug: Bek. v. 31.05.2000 (Nds.MBl. S 336) -VORIS 11410 01 00 00 011- das kleine Landessiegel nach dem Muster 5 der Anlage der vorgenannten Verordnung.
- (2) Die Dienstsiegel werden als Farbdruckstempel und als Prägestempel geführt.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Landeswappen des Landes Niedersachsen mit der Umschrift „Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel“. Es ist kreisförmig und hat einen Durchmesser von 35 mm. Zur Differenzierung sind die Dienstsiegel in Stempelform mit einer fortlaufenden Nummerierung unterhalb des Landeswappens versehen. Die Nummerierung erfolgt in arabischen Ziffern.
- (4) Das Prägesiegel wird ausschließlich durch die Präsidentin/den Präsidenten angebracht. Es gleicht in der Gestaltung dem Stempelsiegel; hat jedoch keine fortlaufende Nummerierung.

### § 2 Akademische Siegel für Selbstverwaltungsangelegenheiten der Hochschule

- (1) Die akademischen Siegel werden als Farbdruckstempel geführt.
- (2) Das akademische Siegel zeigt das Logo der Ostfalia Hochschule mit der Umschrift „Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel“. Es ist kreisförmig und hat einen Durchmesser von 35 mm. Zur Differenzierung sind die akademischen Siegel in Stempelform mit einer fortlaufenden Nummerierung unterhalb des Logos versehen. Die Nummerierung erfolgt in arabischen Ziffern.

### § 3 Ermächtigung, Verwaltung und Anwendung des Dienstsiegels und des akad. Siegels

- (1) Zur Anbringung des Siegels sind ermächtigt:
  - die Präsidentin bzw. der Präsident,
  - die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Personal und Finanzen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten für Personal und Finanzen zur Führung eines Siegels ermächtigt werden, sofern deren Dienstaufgaben dies erfordern. Ermächtigungen haben grundsätzlich nur Gültigkeit in schriftlicher Form. Sie werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Eine Ausfertigung wird im Dezernat 1 in der Siegelakte aufgenommen. Das Siegel wird der ermächtigten Person durch das Dezernat 1 ausgehändigt. Die Ermächtigung erlischt bei

1. Wechsel des Aufgabenbereichs innerhalb der Hochschule,
2. Ausscheiden aus der Hochschule,
3. Widerruf.

Diese Sachverhalte sind von der siegelführenden Person dem Dezernat 1 mitzuteilen. Erlischt die Ermächtigung zur Siegelführung, ist das Siegel beim Dezernat 1 abzuliefern bzw. der/dem Amtsnachfolger/in auszuhändigen. Die Übernahme ist dem Dezernat 1 unverzüglich schriftlich anzuzeigen, damit die/der Amtsnachfolger/in entsprechend ermächtigt werden kann.

- (2) Die/der zur Führung des Siegels ermächtigte Mitarbeiter/in ist für dessen sichere Aufbewahrung verantwortlich. Sie/er hat das Siegel ständig unter Verschluss zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass es nicht von Unbefugten benutzt werden kann. Der Verlust eines Siegels ist dem Dezernat 1 sofort zu melden; eine schriftliche Verlustanzeige mit eingehender Darlegung des Sachverhalts ist unverzüglich nachzureichen.
- (3) Die Anbringung des Siegels erhöht die Beweiskraft und die Echtheit eines Schriftstücks. Es dient der Rechtssicherheit und darf in der Regel nur bei der Erfüllung von Hoheitsaufgaben verwendet werden. Im Bereich der Ostfalia Hochschule erfolgt die Anbringung des Siegels nur in folgenden Fällen:

#### **Dienstsiegel:**

1. Ernennungsurkunden für Beamte,
2. Ausstellen von Schriftstücken, die auf Verlangen einer anderen Behörde mit einem Dienstsiegel zu versehen sind,
3. Beglaubigungen.

#### **Akademisches Siegel:**

Ausstellen von Bachelorurkunden, Masterurkunden, Prüfungszeugnissen und ähnlichen Schriftstücken, für die die Anbringung des Siegels vorgeschrieben ist.

### **§ 4 Beglaubigungen**

- (1) Die Hochschule ist gemäß § 3 NVwVfG in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 des VwVfG sowie § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des VwVfG befugt, Kopien von Schriftstücken, die sie selbst ausgestellt hat oder die für ihren Gebrauch bestimmt sind, amtlich zu beglaubigen. Ebenso ist die Hochschule ermächtigt, Kopien von Schriftstücken, die zur Vorlage bei einer anderen Behörde benötigt werden, amtlich zu beglaubigen, sofern nicht durch Rechtsvorschrift die Erteilung beglaubigter Abschriften aus amtlichen Registern und Archiven anderen Behörden ausschließlich vorbehalten ist (z. B. Urkunden nach Personenstandsgesetz).

- (2) Zur Beglaubigung einer Abschrift muss das Original vorgelegt werden. Wird ein Schriftstück auszugsweise beglaubigt, so ist diese Beglaubigung als Auszug zu bezeichnen. Die Beglaubigungen sind gebührenfrei. In Personalangelegenheiten erfolgt die Beglaubigung durch ermächtigte Beschäftigte des Dezernats für Personalangelegenheiten.
- (3) Die amtliche Beglaubigung erfolgt gemäß § 3 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz durch einen Beglaubigungsstempel nebst Dienstsiegel.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer amtlichen Beglaubigung durch die Ostfalia Hochschule besteht nicht.

### **§ 5 Form der Anwendung des Dienstsiegels**

- (1) Schriftstücke sind erst nach der Unterzeichnung durch die Unterschriftsberechtigte bzw. den Unterschriftsberechtigten zu siegeln. Das Dienstsiegel ist links neben die Unterschrift zu setzen. Wenn zwei Personen unterzeichnen, soll es zwischen die Unterschriften gesetzt werden. Sieht ein Schriftstück eine bestimmte Siegelstelle vor (zum Beispiel Urkunden), so ist das Siegel an diese Stelle zu setzen.
- (2) Das Siegel soll aufrecht stehen. Auf einen klaren Siegelabdruck ist zu achten; das Siegel ist sauber zu halten.
- (3) Der Siegeldruck auf Blankovordrucken ist nicht zulässig.

### **§ 6 Beschaffung, Rückgabe und Vernichtung von Dienstsiegeln**

- (1) Dienstsiegel werden ausschließlich über das Dezernat 1 beschafft.
- (2) Die Beschädigung oder Abnutzung eines Dienstsiegels ist dem Dezernat 1 anzuzeigen. Bis zum Austausch ist das alte Siegel weiterzuverwenden. Nach Erhalt des neuen Dienstsiegels wird das beschädigte oder abgenutzte Siegel dem Dezernat 1 zur Vernichtung übergeben. Die Dienstsiegel sind nur von Hand zu Hand weiterzuleiten.
- (3) Die unbrauchbar gewordenen Dienstsiegel werden vom Dezernat 1 im Beisein von zwei Personen vernichtet. Über die Vernichtung wird eine Niederschrift aufgenommen.

### **§ 7 Überwachung, Aufsicht und Haftung**

- (1) Das Dezernat 1 führt eine Akte über sämtliche Dienstsiegel und die Siegelberechtigten.
- (2) Es erfolgt eine jährliche Abfrage der vorhandenen Dienstsiegel durch Dezernat 1.
- (3) Nichtbeachtung oder Verstöße gegen diese Ordnung sind Verletzungen von Dienstpflichten. Die/Der verantwortliche Mitarbeiter/in haftet für alle dadurch entstehenden Schäden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.



**Anlage zur Dienstsiegelordnung der Ostfalia Hochschule vom 11.06.2015**

Abbildung des Dienstsiegels:



Im Original beträgt der Durchmesser 35 mm.

Abbildung des akademischen Siegels:



Im Original beträgt der Durchmesser 35 mm.

Abbildung des Beglaubigungsstempels:

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vor-/umstehende Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten  
Urschrift/Ausfertigung/beglaubigten/einfachen/Abschrift/Ablichtung/Ausdruck  
der/des

.....  
(genaue Bezeichnung des Schriftstückes)

übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

.....  
(Behörde)

erteilt.

Wolfenbüttel, den ..... Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Im Auftrag

.....  
(Unterschrift)